

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/3173 –**

Erteilung von Arbeitserlaubnissen

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wurden nach Aufhebung des Arbeitsverbotes für Asylbewerber/Asylbewerberinnen bis zum 30. Juni 1992 von Asylsuchenden bei den Arbeitsämtern in den alten und neuen Bundesländern gestellt, und wie viele Anträge wurden positiv entschieden?

Durch das Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften wurde durch Änderung des § 19 Arbeitsförderungsgesetz der Zugang von Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt ab 1. Juli 1991 nicht mehr von einer Wartezeit abhängig gemacht. Von 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 wurde 86 728 Asylbewerbern für eine erstmalige Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis erteilt. 4 886 Anträge auf Arbeitserlaubnis wurden abgelehnt.

2. Welches waren die hauptsächlichen Gründe für die Ablehnung solcher Anträge?

Soweit keine aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen bestehen, wird über die Erteilung der Arbeitserlaubnis nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falls entschieden (§ 19 Abs. 1 AFG). Die Entscheidung treffen die Arbeitsämter, die – der gesetzlichen Regelung entsprechend – gehalten sind, vorrangig deutsche und

gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (z.B. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft) auf freie Arbeitsplätze zu vermitteln. Das bedeutet, daß die Arbeitserlaubnis abgelehnt werden muß, wenn bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

3. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wurden von Ausländerinnen und Ausländern gestellt, die im Besitz einer die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht ausschließenden Duldung sind, und wie viele davon wurden positiv entschieden (Stichtag jeweils 30. Juni 1992)?
4. Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Nichterteilung der beantragten Arbeitserlaubnis?

Der Bundesanstalt für Arbeit liegen dazu keine gesonderten statistischen Zahlen vor.

5. Für welche Berufszweige und Wirtschaftsbranchen wurden hauptsächlich Arbeitserlaubnisse an
 - a) Asylsuchende,
 - b) Inhaber und Inhaberinnen von Duldungenerteilt?

Überwiegend finden Asylbewerber und geduldete Ausländer in der Gastronomie, der Landwirtschaft, der lebensmittelverarbeitenden Industrie, im Reinigungsgewerbe und Textilbereich Arbeitsstellen.

6. Welche Voraussetzungen müssen bleibeberechtigte Flüchtlinge, die nicht als Asylberechtigte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG anerkannt, aber im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, erfüllen, um eine Arbeitserlaubnis zu erlangen?

Nicht als asylberechtigt anerkannten bleibeberechtigten Flüchtlingen, die eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, ist die Arbeitserlaubnis unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen, wenn sie nach § 33 des Ausländergesetzes übernommen worden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 AEVO) oder sie die Aufenthaltsbefugnis seit sechs Jahren besitzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 AEVO).

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, können Ausländer, die eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, eine Arbeitserlaubnis unter Arbeitsmarktvorbehalt erhalten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 AFG).

7. In welchen Berufszweigen bzw. Wirtschaftsbranchen bestehen für den in den Fragen 1, 3 und 6 genannten Personenkreis besondere Chancen, in den Besitz einer Arbeitserlaubnis zu gelangen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen.

8. Stimmt die Bundesregierung mit uns darin überein, daß bei großzügiger Erteilung von Arbeitserlaubnissen an den o. g. Personenkreis zum einen erhebliche Kosten an Sozialhilfeleistungen eingespart werden könnten, zum anderen aber auch der in großem Umfang grassierenden Schwarzarbeit Einhalt geboten würde?

Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an den genannten Personenkreis erfolgt im Rahmen der in Frage 2 dargestellten gesetzlichen Grenzen; das bedeutet unter Beachtung des Vorrangs Deutscher und der diesen gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer (z. B. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft). Eine großzügigere Erteilung von Arbeitserlaubnissen würde zu einer bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nicht hinnehmbaren Verdrängung der deutschen und gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer vom Arbeitsmarkt führen. Wenn somit Asylbewerbern eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, wird Sozialhilfe eingespart. Auch dürfte die Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis allein die illegale Beschäftigung dieses Personenkreises nicht ausschließen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333